

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

Europa-Cup-Prüfungen (ECP) für Erdhunde

Reglement



Gültig ab dem 1. Januar 2011

Präambel

Unter dem Patronat der FCI kann pro Erdhunderasse und Jahr nur eine ECP durchgeführt werden. Erwünscht ist, dass diese Prüfung abwechslungsweise in verschiedenen Ländern durchgeführt wird. Zweck einer FCI-Spezialprüfung ist ein Leistungsnachweis auf internationaler Basis innerhalb der in der Erdhundekommission (EHK) zusammengeschlossenen Länder. Um einen möglichst aufschlussreichen Vergleich zu erhalten dürfen nur Hunde gemeldet werden, die in einem Zuchtbuch oder einem Anhangregister einer Mitgliederorganisation oder eines Vertragspartners der FCI eingetragen sind sowie Hunde, die im Zuchtbuch oder im Anhangregister einer Organisation eingetragen sind, die nicht Mitglied der FCI ist, die aber mit der FCI eine vertragliche Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Zuchtbücher abgeschlossen hat (AKC, KC, CKC). Zudem müssen diese Hunde im gesetzlichen Wohnsitzland des Führers im entsprechenden Stammbuch eingetragen sein. Die Hundeführer müssen den Wohnsitz in dem Land haben das sie vertreten. Sie müssen zum Mitglied des jeweiligen Rasseklubs des gesetzlichen Wohnsitzlandes sein.

Prüfungsordnungen (PO)

Die PO, die bei einer ECP in Anwendung gelangen, sind von der Delegiertenversammlung der EHK verabschiedet und von der FCI genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Stehen mehrere PO zur Auswahl, so entscheidet der nationale Rasse-Klub, der mit der Austragung der ECP beauftragt wurde, welche PO zur Anwendung gelangt. Bei der Ausschreibung der ECP ist die entsprechende PO die zur Anwendung gelangt, zu bezeichnen. (Auflistung der bei der FCI hinterlegten PO siehe Anhang). Haben von der FCI anerkannte Erdhunderassen keine eigene PO, so können sie zur Durchführung einer eigenen ECP eine bereits bei der FCI hinterlegte PO einer anderen Erdhunderasse in Anwendung bringen.

Zulassungsbedingungen

Bei der Ausschreibung zur rassespezifischen ECP sind die zugelassenen Erdhunderassen zu bezeichnen.

Meldebedingungen

- Jedes Land hat das Anrecht zwei Hunde sowie Ersatzhunde zu melden.
- Das die ECP durchführende Land bestimmt die maximale Teilnehmerzahl.
- Die Auswahl der Gespanne und eventuell nachrückender Ersatzgespanne ist allein Aufgabe des bei der ECP federführenden Organisation oder des dafür zuständigen Rasseklubs das zu einer Meldung berechtigten Landes.

Ausschreibung

Länder bzw. nationale Rasseklubs die an der Ausrichtung einer ECP interessiert sind, richten bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ihre Bewerbung für die Durchführung einer ECP für das nächste oder übernächste Jahr mit dem Datum der Prüfung an den Vorsitzenden der EHK der FCI. Liegen mehrere Bewerbungen vor, so entscheidet der Präsident – nach Rücksprache mit den einzelnen Bewerbern – in eigener Kompetenz und informiert gleichzeitig das Generalsekretariat der FCI.

Der Vorsitzende der EHK informiert möglichst bis zum 30. September des Vorjahres die Landesverbände über Ort und Datum der im folgenden Jahr stattfindenden ECP. Liegen keine Bewerbungen vor, so kann der Präsident zeitgerecht Mitgliedsländer kontaktieren, die gewillt wären, die ECP für das folgende Jahr auszurichten.

Sollte keine ECP im kommenden Jahr durchgeführt werden, so hat der Präsident der EHK diesbezüglich möglichst bis zum 30. September des Vorjahres die Landesverbände sowie das Generalsekretariat der FCI zu informieren.

Die offizielle Anmeldung einer Ec-CACIT-Prüfung beim Generalsekretariat der FCI in Thuin ist mindestens neun Monate vor dem Prüfungsdatum vom nationalen Dachverband des die ECP ausrichtenden Landes vorzunehmen.

Organisation vor Ort

Für alle Belange im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Durchführung einer ECP ist der ausrichtende Rasseklub des jeweiligen Austragungslandes allein zuständig. Er trägt alle sich aus dem Geschehen ergebenden finanziellen Verpflichtungen mit Ausnahme der Entschädigung der von den nationalen, ausländischen Rasseklubs zur ECP nominierten Richter.

Der organisierende Rasseklub trägt dafür Sorge, dass alle in der Erdhundekommission vertretene, bei der ECP betroffene rassespezifische Organisationen, möglichst bis zum 30. November des Vorjahres über die Durchführung und Organisation der ECP des folgenden Jahres informiert werden.

Richter

Grundsätzlich hat jedes Land bzw. jeder nationale Rasseklub, das Gespanne zu einer ECP anmeldet das Recht einen Richter zu stellen. Das organisierende Land bzw. dessen Rasseklub hat das Recht weitere Richter zur Vervollständigung der notwendigen Richterzahl zu nominieren.

Jedes Land bzw. jeder Rasseklub übernimmt die volle Entschädigung seines nominierten Richters.

Delegierter der Erdhundekommission

Zu jeder ECP kann der Präsident und/oder Vize-Präsident der FCI-EHK einen Sachverständigen delegieren.

Der Delegierte hat folgende Befugnisse:

- Dem Organisator während der Vorbereitung der Prüfung zu helfen und zu beraten
- Sicherzustellen, dass die nationale kynologische Organisation des Gastgeberlandes alle Regeln und besondere Bestimmungen der FCI befolgt und während der Prüfung ordnungsgemäss angewandt werden
- Beschwerden festzuhalten die während der Prüfung vorgebracht wurden oder auf Widerhandlungen gegen die Regeln der FCI beruhen
- Den Vorstand der FCI-EHK schriftlich über die Ereignisse zu informieren, die Beschwerden zu überbringen sowie den Vorstand der FCI-EHK bei allfällig notwendigen Lösungen zu unterstützen.

Der Delegierte vertritt die FCI-EHK sofern der Präsident und/oder der Vize-Präsident der FCI-EHK an der Prüfung nicht anwesend ist.

Alle Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Delegierten sind von der ausrichtenden, nationalen Organisation zu tragen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement für Ausstellungsrichter der FCI „Ergänzenden Vorschriften für die Reisekosten der Richter“.

Der Delegierte kann, sofern vom Ausrichter der ECP erwünscht, als Richter eingesetzt werden.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die EHK anlässlich der ausserordentlichen Delegierten-versammlung vom 04.07.2010 in Zürich angenommen und tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Es ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Dieses Reglement wurde vom FCI-Vorstand an seiner Sitzung von Dortmund im Oktober 2010 genehmigt.

Europa-Cup-Prüfungen (ECP) für Erdhunde

Reglement

Anhang

Folgende rassespezifische Prüfungsordnungen, die bei einer ECP zur Anwendung gebracht werden dürfen, sind z.Z. bei der FCI deponiert:

Deutsche Jagdterrier

- Internationale Jagdprüfungsordnung für deutsche Jagdterrier durch den Verband für Deutsche Jagdterrier e.V. (**FCI-Vorstand, München, März 2001**).

Dachshunde

- Internationale Vielseitigkeitsprüfung für Dachshunde (InterVp) (**FCI-Vorstand, Dortmund, Oktober 2010**)
- Vollgebrauchsprüfung für Dachshunde (VGP) (**FCI-Vorstand, Wien, 2009**)